

KUNDENRICHTLINIEN FÜR DIE KONTOKARTEN UND DIE KONTAKTLOS-FUNKTION



FASSUNG AUGUST 2017

Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen der Kundenrichtlinien für die Kontokarten und die Kontaktlos-Funktion Fassung 2017 mit jenen der zuletzt mit Ihnen vereinbarten Fassung. Die folgenden Klauseln sind geändert; alle übrigen Klauseln sind in beiden Fassungen gleich.

FASSUNG NOVEMBER 2015	FASSUNG AUGUST 2017
<p>Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem Bezugskarten ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Bezugskarte (im Folgenden „Karteninhaber“) einerseits und dem kontoführenden Kreditinstitut (BAWAG P.S.K.)</p>	<p>Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem Bezugskarten (auch als Kontokarte bezeichnet) ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Bezugskarte (im Folgenden „Karteninhaber“) einerseits und dem kontoführenden Kreditinstitut (BAWAG P.S.K.) andererseits.</p>
<p>1.3. Quick-Service</p> <p>Das Quick-Service ist ein österreichweit verbreitetes elektronisches Geldbörsensystem, welches Ladungen der Elektronischen Geldbörse und bargeldlose Zahlungen mit dieser an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.</p>	<p>1.3 Quick-Service</p> <p>entfällt</p>
<p>1.4. Die Quick Kontaktlos-Funktion</p> <p>Bezugskarten, die mit der Quick Kontaktlos-Funktion ausgestattet sind, ermöglichen dem Karteninhaber kontaktlose und bargeldlose Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.</p> <p>Hinweis: die Regelungen der Quick Kontaktlos-Funktion gelten nur dann, wenn die Bezugskarte mit der Quick Kontaktlos-Funktion ausgestattet ist.</p>	<p>1.4 Die Quick Kontaktlos-Funktion</p> <p>entfällt</p>
<p>1.5. Persönlicher Code</p> <p>Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifikationsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber pro Bezugskarte erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Benützung des Kontokarten-Service (so auch das Laden der Elektronischen Geldbörse Quick) sowie der Selbstbedienungseinrichtungen der BAWAG P.S.K.</p>	<p>1.5 1.3 Persönlicher Code</p> <p>Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifikationsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber pro Bezugskarte erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Benützung des Kontokarten-Service (so auch das Laden der Elektronischen Geldbörse Quick), sowie der Selbstbedienungseinrichtungen der BAWAG P.S.K.</p>
<p>1.6. Kontoinhaber [...]</p>	<p>1.6 1.4 Kontoinhaber [...]</p>
<p>1.7. Karteninhaber</p> <p>Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Bezugskarte für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und die Geltung dieser Kundenrichtlinien zu akzeptieren.</p>	<p>1.7 1.5 Karteninhaber</p> <p>Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Bezugskarte für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese dritten Personen haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und die Geltung dieser Kundenrichtlinien zu akzeptieren. Karteninhaber sind sowohl der Kontoinhaber als auch Dritte, die eine Bezugskarte erhalten.</p>
<p>1.8. Kartenantrag, Kartenvertrag [...]</p>	<p>1.8 1.6 Kartenantrag, Kartenvertrag [...]</p>
<p>1.9. Benützungsmöglichkeiten der Bezugskarte für den Karteninhaber</p>	<p>1.9 1.7 Benützungsmöglichkeiten der Bezugskarte für den Karteninhaber</p>
<p>1.9.1. Geldautomaten [...]</p>	<p>1.9.1 1.7.1 Geldautomaten [...]</p>
<p>1.9.2. POS-Kassen</p>	<p>1.9.2 1.7.2 POS-Kassen</p>
<p>1.9.2.1 Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind (im folgenden „POS-Kassen“), mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Geldautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben sowie können POS-Kassen die Funktion von Geldautomaten haben. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen</p>	<p>1.9.2.1 1.7.2.1 Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind (im folgenden „POS-Kassen“), mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Geldautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben sowie können POS-Kassen die Funktion von Geldautomaten haben. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des</p>

Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung die BAWAG P.S.K. unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die BAWAG P.S.K. nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.9.2.2 Kleinbetragszahlungen ohne Angabe des persönlichen Codes:

An POS-Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber berechtigt, mit der Bezugskarte ohne Einstecken der Bezugskarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu einem Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zu einem Betrag von EUR 25,- durch Verwendung (d.h. bloßes Hinhalten) der Bezugskarte am Zahlungsterminal des Vertragsunternehmens die BAWAG P.S.K. unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die BAWAG P.S.K. nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,- beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen freizuschalten.

1.9.3 Elektronische Geldbörse (Quick-service)

Der Karteninhaber ist berechtigt, die Elektronische Geldbörse zu laden und Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im Inland, an POS-Kassen und Automaten, die mit dem Quick-Symbol gekennzeichnet sind ohne Eingabe seines persönlichen Codes, ohne Unterschrift oder sonstige Identifikation bis zum geladenen Betrag bargeldlos zu bezahlen.

1.9.4 Selbstbedienungsgeräte der BAWAG P.S.K.

[...]

1.10. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Bezugskarte oder der Elektronischen Geldbörse bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Die BAWAG P.S.K. übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

1.11 Entgelts- und Dauerleistungsänderungen

1.11.1 Entgeltsänderungen

1.11.1.1 Änderungen der vereinbarten Entgelte und die Einführung von Entgelten sind nur mit Zustimmung des Kontoinhabers möglich, wobei solche Änderungen, wenn nicht zuvor eine ausdrückliche Zustimmung des Kontoinhabers erteilt wird, zwei Monate ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderung an den Kontoinhaber wirksam werden, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers bei der BAWAG P.S.K. einlangt. Die BAWAG P.S.K. wird den Kontoinhaber in der Verständigung auf die jeweils angebotene Änderung hinweisen, sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung gilt. Der Kontoinhaber hat

persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung die BAWAG P.S.K. ~~unwiderruflich~~ an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die BAWAG P.S.K. nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

~~1.9.2.2~~ ~~1.7.2.2~~ Kleinbetragszahlungen ohne Angabe des persönlichen Codes:

An POS-Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber berechtigt, mit der Bezugskarte ohne Einstecken der Bezugskarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu einem Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zu einem Betrag von EUR 25,- durch Verwendung (d.h. bloßes Hinhalten) der Bezugskarte am Zahlungsterminal des Vertragsunternehmens ~~unwiderruflich~~ die BAWAG P.S.K. an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die BAWAG P.S.K. nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,- beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen ~~bis zum neuerlichen Erreichen des Betrages von EUR 125,-~~ freizuschalten.

1.9.3 Elektronische Geldbörse (Quick-service)

Entfällt

~~1.9.4~~ ~~1.7.3~~ Selbstbedienungsgeräte der BAWAG P.S.K.

[...]

1.7.4 Entgelte der BAWAG P.S.K. und Dritter

Die vorstehenden Punkte regeln die Benützungsmöglichkeiten. Ob und gegebenenfalls welche Entgelte der Karteninhaber für die Inanspruchnahme der Benützungsmöglichkeiten an die BAWAG P.S.K. zahlen muss, ist in der zum Kontovertrag gehörigen Konditionenübersicht zu dem betreffenden Kontomodell vereinbart. Jene Entgelte, welche der Karteninhaber im Sinne des Warnhinweises unter Punkt 1.7.1 an Dritte für die Behebung an deren Geldautomaten bezahlen muss, werden vom Karteninhaber mit dem Dritten im Rahmen einer Bargeldbehebung vereinbart.

~~1.40~~ ~~1.8~~ Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Bezugskarte ~~oder der Elektronischen Geldbörse~~ bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Die BAWAG P.S.K. übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

~~1.44~~ ~~1.9~~ Entgelts- und Dauerleistungsänderungen

~~1.44.4~~ ~~1.9.1~~ Entgeltsänderungen

~~**1.11.1.1** Änderungen der vereinbarten Entgelte und die Einführung von Entgelten sind nur mit Zustimmung des Kontoinhabers möglich, wobei solche Änderungen, wenn nicht zuvor eine ausdrückliche Zustimmung des Kontoinhabers erteilt wird, zwei Monate ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderung an den Kontoinhaber wirksam werden, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers bei der BAWAG P.S.K. einlangt. Die BAWAG P.S.K. wird den Kontoinhaber in der Verständigung auf die jeweils angebotene Änderung hinweisen, sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung gilt. Der Kontoinhaber hat~~

das Recht, den Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die BAWAG P.S.K. im Änderungsangebot hinweisen.

1.11.1.2 Auf dem in 1.11.1.1. vorgesehenen Weg werden Änderungen der mit dem Kunden vereinbarten Entgelte im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Jänner jeden Jahres. Diese Veränderung wird gemessen am Durchschnitt der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahl für das letzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot.

Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, Änderungen der mit dem Kontoinhaber vereinbarten, vom Kartenumsatz abhängigen Entgelte auf dem in 1.11.1.1 vorgesehenen Weg anzubieten, wobei das einzelne Änderungsangebot 0,1 %-Punkte nicht überschreiten darf. Diese Anpassung kann einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Jänner jeden Jahres erfolgen. Falls die BAWAG P.S.K. in einem Jahr von einer Entgelterhöhung absieht, lässt dies das Recht der BAWAG P.S.K. auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für den Durchschnitt des Jahres vor der Entgelterhöhung verlaublichen VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.

1.11.2 Änderungen der Dauerleistungen der BAWAG P.S.K.

1.11.2.1 Änderungen der von der BAWAG P.S.K. zu erbringenden Dauerleistungen sind nur mit Zustimmung des Kontoinhabers möglich; solche Änderungen werden nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kontoinhaber wirksam, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers bei der BAWAG P.S.K. einlangt. Die BAWAG P.S.K. wird den Kontoinhaber in der Mitteilung auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Leistungsänderung gilt.

1.11.2.2 Die Möglichkeit zu Leistungsänderungen auf diesem Weg ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Maßnahmen notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert, die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist, vereinbarte Leistungen nicht mehr kostendeckend erbracht werden können oder die Leistungen auf Grund geänderter

~~das Recht, den Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die BAWAG P.S.K. im Änderungsangebot hinweisen.~~

1.9.1.1 Änderungen der vereinbarten Entgelte und die Einführung von Entgelten werden dem Kontoinhaber von der BAWAG P.S.K. mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Das Änderungsangebot wird dem Kontoinhaber mitgeteilt. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das BAWAG P.S.K. eBanking erklärter Widerspruch des Kontoinhabers bei der BAWAG P.S.K., einlangt. Die BAWAG P.S.K. wird den Kontoinhaber im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das BAWAG P.S.K. eBanking erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie, dass der Kontoinhaber das Recht hat, seinen Kartenvertrag kostenlos fristlos zu kündigen.

~~4.44.4.2~~ **1.9.1.2** Auf dem in ~~4.44.4.4~~ **1.9.1.1** vorgesehenen Weg werden Änderungen der mit dem ~~Kunden~~ Kontoinhaber vereinbarten Entgelte im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex ~~2010~~ **2019** („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Jänner jeden Jahres. Diese Veränderung wird gemessen am Durchschnitt der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahl für das letzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot.

~~Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt,~~ Änderungen der mit dem Kontoinhaber vereinbarten, vom Kartenumsatz abhängigen Entgelte können auf dem in ~~4.44.4.4~~ **1.9.1.1** vorgesehenen Weg ~~anzubieten vereinbart werden~~, wobei das einzelne Änderungsangebot 0,1 %-Punkte nicht überschreiten darf. Diese Anpassung kann einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Jänner jeden Jahres erfolgen. Falls die BAWAG P.S.K. in einem Jahr von einer Entgelterhöhung absieht, lässt dies das Recht der BAWAG P.S.K. auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für den Durchschnitt des Jahres vor der Entgelterhöhung verlaublichen VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.

4.44.2 1.9.2 Änderungen der Dauerleistungen der BAWAG P.S.K.

~~4.44.2.4~~ **1.9.2.1** Änderungen der von der BAWAG P.S.K. zu erbringenden Dauerleistungen ~~sind nur mit Zustimmung des Kontoinhabers möglich; solche Änderungen werden nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kontoinhaber wirksam, sofern bis dahin werden dem Kontoinhaber von der BAWAG P.S.K. mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Das Änderungsangebot wird dem Kontoinhaber mitgeteilt. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das BAWAG P.S.K. eBanking erklärter Widerspruch des Kontoinhabers bei der BAWAG P.S.K., einlangt. Die BAWAG P.S.K. wird den Kontoinhaber in der Mitteilung auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen und im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Leistungsänderung gilt.~~ durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das BAWAG P.S.K. eBanking erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie, dass der Kontoinhaber das Recht hat, seinen Kartenvertrag kostenlos fristlos zu kündigen.

~~4.44.2.2~~ **1.9.2.2** Die Möglichkeit zu Leistungsänderungen auf diesem Weg ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche ~~oder bzw.~~ aufsichtsbehördliche Maßnahmen ~~oder durch die Entwicklung der Judikatur~~ notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs ~~oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden~~ fördert oder die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist. ~~vereinbarte Leistungen nicht mehr kostendeckend erbracht werden~~

<p>Kundenbedürfnisse nur mehr von wenigen Kunden nachgefragt werden.</p> <p>1.12 Haftung des Kontoinhabers [...]</p> <p>1.13 Falsche Bedienung eines Geldautomaten bzw. einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse</p> <p>Wird an einem Geldautomat oder einer POS-Kasse viermal ein unrichtiger persönlicher Code eingegeben, kann die BAWAG P.S.K. veranlassen, dass die Bezugskarte aus Sicherheitsgründen eingezogen oder unbrauchbar gemacht wird.</p> <p>1.14 Verfügbarkeit des Systems [...]</p> <p>1.15. Gültigkeitsdauer der Bezugskarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung</p> <p>1.15.1. Gültigkeitsdauer der Bezugskarte [...]</p> <p>1.15.2. Austausch der Bezugskarte [...]</p> <p>1.15.3. Vernichtung der Bezugskarte [...]</p> <p>1.15.4. Dauer des Kartenvertrags Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Die BAWAG P.S.K. kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Bezugskarte werden dem Kontoinhaber anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Bezugskarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Bezugskarte. Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.</p> <p>1.15.5. Rückgabe der Bezugskarte Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Bezugskarten und mit Beendigung des Kartenvertrages die jeweilige Bezugskarte unverzüglich zurückzugeben. Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, bei Vertragsende nicht zurückgegebene Bezugskarten zu sperren und/oder einzuziehen.</p> <p>Warnhinweis: Vor Rückgabe oder Vernichtung der Bezugskarte ist die Elektronische Geldbörse zu entladen oder ein noch geladener Betrag für Zahlungen zu verwenden.</p> <p>1.16. Änderung der Kundenrichtlinien</p> <p>1.16.1 Änderungen dieser zwischen Kunden (Kontoinhaber und/oder Karteninhaber) und der BAWAG P.S.K. vereinbarten Kundenrichtlinien gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des Kunden bei der BAWAG P.S.K. einlangt. Die BAWAG P.S.K. wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird die BAWAG P.S.K. eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Kundenrichtlinien betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Kundenrichtlinien auf ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Darauf wird die BAWAG P.S.K. in der Mitteilung hinweisen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum</p>	<p>können oder die Leistungen auf Grund geänderter Kundenbedürfnisse nur mehr von wenigen Kunden nachgefragt werden.</p> <p>1.9.3 Die Mitteilungen gemäß den Punkten 1.9.1.1 und 1.9.2.1 an den Kontoinhaber über die angebotenen Änderungen können in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Eine solche Form ist auch die Übermittlung des Änderungsangebotes an das im BAWAG P.S.K. eBanking für den Kontoinhaber eingerichtete ePostfach, wobei der Kontoinhaber über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem ePostfach in der mit ihm vereinbarten Weise (SMS, eMail, Post oder sonstige vereinbarte Form) informiert werden wird.</p> <p>4.42 1.10 Haftung des Kontoinhabers [...]</p> <p>1.13 Falsche Bedienung eines Geldautomaten bzw. einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse</p> <p>Entfällt</p> <p>4.14. 1.11 Verfügbarkeit des Systems [...]</p> <p>4.45 1.12 Gültigkeitsdauer der Bezugskarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung</p> <p>4.45.4 1.12.1 Gültigkeitsdauer der Bezugskarte [...]</p> <p>4.45.2 1.12.2 Austausch der Bezugskarte [...]</p> <p>4.45.3 1.12.3 Vernichtung der Bezugskarte [...]</p> <p>4.45.4 1.12.4 Dauer des Kartenvertrags Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Die BAWAG P.S.K. kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom Karteninhaber als auch von der BAWAG P.S.K. mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Bezugskarte werden dem Kontoinhaber anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Bezugskarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Bezugskarte. Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.</p> <p>4.45.5 1.12.5 Rückgabe der Bezugskarte Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Bezugskarten und mit Beendigung des Kartenvertrages die jeweilige Bezugskarte unverzüglich zurückzugeben. Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, bei Vertragsende nicht zurückgegebene Bezugskarten zu sperren und/oder einzuziehen.</p> <p>Warnhinweis: Vor Rückgabe oder Vernichtung der Bezugskarte ist die Elektronische Geldbörse zu entladen oder ein noch geladener Betrag für Zahlungen zu verwenden.</p> <p>4.46 1.13 Änderung der Kundenrichtlinien</p> <p>4.46.1 Änderungen dieser zwischen Kunden (Kontoinhaber und/oder Karteninhaber) und der BAWAG P.S.K. vereinbarten Kundenrichtlinien gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des Kunden bei der BAWAG P.S.K. einlangt. Die BAWAG P.S.K. wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird die BAWAG P.S.K. eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Kundenrichtlinien betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Kundenrichtlinien auf ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Darauf wird die BAWAG P.S.K. in der Mitteilung hinweisen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf</p>
---	---

<p>Abruf bereit zu halten.</p> <p>1.16.2 Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Kundenrichtlinien hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seinen Kartenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.</p> <p>1.16.3 Die Änderung der vereinbarten Leistungen der BAWAG P.S.K. und Entgelte des Kunden sind gesondert in Ziffer 1.11.1 (Entgeltsänderungen) und 1.11.2. (Änderungen von Dauerleistungen der BAWAG P.S.K.) geregelt.</p> <p>1.17. Adressänderungen [...]</p> <p>1.18. Rechtswahl [...]</p> <p>2. BESTIMMUNGEN FÜR DAS KONTOKARTEN-SERVICE</p> <p>2.1. Benützungsinstrumente</p> <p>Der Karteninhaber erhält von der BAWAG P.S.K. als Benützungsinstrumente die Bezugskarte und einen persönlichen Code. Der Kontoinhaber kann die BAWAG P.S.K. mit der Versendung der Bezugskarte und des persönlichen Codes an seine hierfür bekannt gegebene Adresse bzw. an die hierfür bekannt gegebene Adresse des Karteninhabers beauftragen. In diesem Fall werden von der BAWAG P.S.K. Bezugskarte und persönlicher Code nicht gemeinsam versendet. Die Bezugskarte bleibt Eigentum der BAWAG P.S.K.</p> <p>2.2.2. Limitänderung durch den Kontoinhaber</p> <p>Der Kunde (Kontoinhaber und/oder Karteninhaber) ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Änderung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.</p> <p>2.3. Kontodeckung Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die unter 1.9 beschrieben Benützungsmöglichkeiten der Bezugskarte</p>	<p>bereit zu halten.</p> <p>1.13.1 Änderungen dieser Kundenrichtlinien, werden dem Kontoinhaber von der BAWAG P.S.K. mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Kundenrichtlinien in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kontoinhaber mitgeteilt. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das BAWAG P.S.K. eBanking erklärter Widerspruch des Kontoinhabers bei der BAWAG P.S.K. einlangt. Die BAWAG P.S.K. wird den Kontoinhaber im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das BAWAG P.S.K. eBanking erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie, dass der Kontoinhaber das Recht hat, seinen Kartenvertrag kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die BAWAG P.S.K. die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem Kontoinhaber über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Kundenrichtlinien übersenden oder in ihren Geschäftsstellen aushändigen; auch darauf wird die BAWAG P.S.K. im Änderungsangebot hinweisen.</p> <p>1.16.2 Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Kundenrichtlinien hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seinen Kartenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.</p> <p>1.13.2 Die Mitteilung an den Kontoinhaber über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Eine solche Form ist auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung an das im BAWAG P.S.K. eBanking des Kontoinhabers eingerichtete ePostfach, wobei der Kontoinhaber über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem ePostfach in der mit ihm vereinbarten Weise (SMS, Email, Post oder sonstige vereinbarte Form) informiert werden wird.</p> <p>1.16.3 Die Änderung der vereinbarten Leistungen der BAWAG P.S.K. und Entgelte des Kunden sind gesondert in Ziffer 1.11.1 (Entgeltsänderungen) und 1.11.2. (Änderungen von Dauerleistungen der BAWAG P.S.K.) geregelt.</p> <p>1.13.3 Die Änderung (Anpassung, Senkung bzw. Erhöhung, Einführung und Einstellung) von Entgelten und Leistungen sowohl der BAWAG P.S.K. als auch des Kontoinhabers nach diesem Punkt 1.13 ist ausgeschlossen; für derartige Änderungen gilt ausschließlich Punkt 1.9 dieser Kundenrichtlinien.</p> <p>4.17 1.14 Adressänderungen [...]</p> <p>4.18 1.15 Rechtswahl [...]</p> <p>2. BESTIMMUNGEN FÜR DAS KONTOKARTEN-SERVICE</p> <p>2.1 Benützungsinstrumente</p> <p>Der Karteninhaber erhält von der BAWAG P.S.K. als Benützungsinstrumente die Bezugskarte und einen persönlichen Code. Der Kontoinhaber kann die BAWAG P.S.K. mit der Versendung der Bezugskarte und des persönlichen Codes an seine hierfür bekannt gegebene Adresse bzw. an die hierfür bekannt gegebene Adresse des Karteninhabers beauftragen. In diesem Fall werden von der BAWAG P.S.K. Bezugskarte und persönlicher Code nicht gemeinsam versendet. Konto- sowie Karteninhaber können die BAWAG P.S.K. mit der Versendung des persönlichen Codes an das im jeweiligen BAWAG P.S.K. eBanking eingerichtete ePostfach beauftragen. Die Bezugskarte bleibt Eigentum der BAWAG P.S.K.</p> <p>2.2.2 Limitänderung durch den Kontoinhaber</p> <p>Der Kunde (Kontoinhaber und/oder Karteninhaber) ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Änderung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.</p> <p>2.3 Kontodeckung Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die unter 4.9 1.7 beschrieben Benützungsmöglichkeiten der Bezugskarte nur</p>
---	--

nur in dem Ausmaß nutzen, als das Konto, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und/oder Überziehungsrahmen) aufweist.

2.5. Abrechnung

Transaktionen unter der Verwendung der Bezugskarte (ausgenommen Zahlungen im Rahmen des Quick-Services) werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

2.7. Sperre

2.7.1 Die Sperre einer Bezugskarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- ▶ jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“; die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldautomaten bzw. den Internetseiten www.bankomatkarte.at, www.bawagpsk.com, dem BAWAG P.S.K eBanking sowie der BAWAG P.S.K. eBanking App entnommen und bei der BAWAG P.S.K. erfragt werden) oder
- ▶ zu den jeweiligen Öffnungszeiten der BAWAG P.S.K. persönlich, schriftlich oder telefonisch bei der BAWAG P.S.K.
- ▶ Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperre ohne Angabe der Kartenfolgenummer bewirkt bis auf Weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Bezugskarten.

2.7.3 Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, die Bezugskarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die zur Bezugskarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- ▶ objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bezugskarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- ▶ der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bezugskarte besteht; oder
- ▶ wenn der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Bezugskarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Warnhinweis: Die Sperre wirkt jedoch nicht für das Entladen und Bezahlen mit der Elektronischen Geldbörse

3. BESTIMMUNGEN FÜR DAS QUICK-SERVICE

3.1 Elektronische Geldbörse

Eine elektronische Geldbörse benötigt ein Speichermedium. Der auf der Bezugskarte angebrachte Mikrochip ist als ein solches Speichermedium geeignet. In die elektronische Geldbörse kann E-Geld im Sinne des E-Geld-Gesetzes (BGBl I 2002/45) geladen werden. Der Karteninhaber kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf diesem Mikrochip die elektronische Geldbörse des Quick-Services (im folgenden „Elektronische Geldbörse“) einrichten und verwenden. Die Teilnahme am Quick-Service ist für den Karteninhaber kostenlos.

3.2 Laden der Elektronischen Geldbörse

3.2.1 Der Karteninhaber kann die Elektronische Geldbörse an den mit dem Quick-Symbol gekennzeichneten Ladestationen laden.

3.2.2 Das Laden kann erfolgen (die Lademöglichkeiten sind hier beispielsweise aufgezählt und stehen nicht jederzeit und überall gleichzeitig zur Verfügung): mit der Bezugskarte und persönlichem Code an Geldautomaten, die über die Quick-Ladefunktion verfügen, mit der Bezugskarte und persönlichem Code an Selbstbedienungsladestationen für das Quick-Service, gegen Barzahlung bei jedem Kreditinstitut, das eine Ladestation für das Quick-Service bereithält.

3.2.3 Der Speicher der elektronischen Geldbörse sieht technisch

in dem Ausmaß nutzen, als das Konto, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und/oder Überziehungsrahmen) aufweist.

2.5 Abrechnung

Transaktionen unter der Verwendung der Bezugskarte (~~ausgenommen Zahlungen im Rahmen des Quick-Services~~) werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

2.7 Sperre

2.7.1 Die Sperre einer Bezugskarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- ▶ jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldautomaten bzw. den Internetseiten www.bankomatkarte.at, www.bawagpsk.com, dem BAWAG P.S.K eBanking sowie der BAWAG P.S.K. eBanking App entnommen und der BAWAG P.S.K. erfragt werden) oder
- ▶ jederzeit über das BAWAG P.S.K. eBanking oder über die eBanking App, sofern der Karteninhaber deren Nutzungsmöglichkeit vereinbart hat, oder
- ▶ zu den jeweiligen Öffnungszeiten der BAWAG P.S.K. persönlich, schriftlich oder telefonisch bei der BAWAG P.S.K..
- ▶ Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperre bewirkt bis auf Weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Bezugskarten.

2.7.3 Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, die Bezugskarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die zur Bezugskarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- ▶ objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bezugskarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- ▶ der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bezugskarte besteht; oder
- ▶ wenn der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Bezugskarte (~~den~~ **Bezugskarten**) verbundenen Kreditlinie (**Kredit**, Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Warnhinweis: Die Sperre wirkt jedoch nicht für das Entladen und Bezahlen mit der Elektronischen Geldbörse.

3. BESTIMMUNGEN FÜR DAS QUICK-SERVICE

entfällt

einen höchstmöglichen Ladebetrag von EUR 400,- vor, der technisch nach Verwendung immer wieder bis zu dieser Höhe aufgeladen werden kann.

3.2.4 Der jeweils geladene Betrag wird dem Karteninhaber beim Laden durch die Ladestation und beim Zahlen an den Kassen angezeigt.

3.2.5 Warnhinweis: Durch Laden der Elektronischen Geldbörse verringert der Karteninhaber den Betrag, der ihm im Rahmen des Kontokarten-Services zur Bezahlung an POS-Kassen zur Verfügung steht.

3.3 Zahlen mit der Elektronischen Geldbörse

3.3.1 Mit einer geladenen Elektronischen Geldbörse können Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen an Kassen und Automaten im Inland, die mit dem Quick-Symbol gekennzeichnet sind, sowie im Internet ohne Eingabe des persönlichen Codes, ohne Unterschrift oder sonstige Identifikation bis zum geladenen Betrag bargeldlos bezahlt werden. Die BAWAG P.S.K. muss nicht nachweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht wurde und nicht durch einen technischen Zusammenbruch oder eine andere Störung beeinträchtigt wurde.

3.3.2 Durch Bestätigen der Zahlung mit der im jeweiligen Zahlungsablauf vorgesehenen Vorrichtung durch Einstecken der Bezugskarte oder durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse oder zum Automaten weist der Karteninhaber die BAWAG P.S.K. unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen in Rechnung gestellten Betrag an den Vertragsunternehmer zu zahlen, soweit dies im geladenen Betrag Deckung findet. Die BAWAG P.S.K. nimmt die Anweisung bereits jetzt an.

3.3.3 Zahlungsvorgänge werden nur dann durchgeführt, wenn der Rechnungsbetrag nicht höher ist als der in der Elektronischen Geldbörse geladene Betrag.

3.4. Zahlen mit der Elektronischen Geldbörse im Internet

3.4.1 Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse im Internet sind möglich. Dafür benötigt der Karteninhaber geeignete Hard- (z.B. Chipleser, Terminal) und Software. Über Anfrage wird die BAWAG P.S.K. oder die SIX Payment Services (Austria) GmbH, Marxergasse 1B, 1030 Wien, dem Karteninhaber solche Produkte bekannt geben.

3.4.2 Bei Zahlungen im Internet darf die Elektronische Geldbörse nur bei Vertragsunternehmen, die auf ihren Webseiten die Zahlungsmöglichkeit mit „@Quick“ anbieten, verwendet werden. Der Karteninhaber ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen, die Quick-Vertragspartner sind, im Internet bargeldlos bis zum geladenen Betrag zu begleichen. Zahlungsvorgänge werden vom System nur durchgeführt, wenn der Rechnungsbetrag nicht höher ist, als der in der Elektronischen Geldbörse geladene Betrag.

3.5 Entladen der Elektronischen Geldbörse

3.5.1 Der Karteninhaber kann die Elektronische Geldbörse an den vorgesehenen Einrichtungen, z.B. an mit dem Quick-Symbol gekennzeichneten Ladestationen entladen.

3.5.2 Das Entladen kann erfolgen (die Entlademöglichkeiten sind hier beispielsweise aufgezählt und stehen nicht jederzeit und überall gleichzeitig zur Verfügung): an Geldautomaten, die über die Quick-Ladefunktion verfügen auf das Konto gegen Gutschrift; an Selbstbedienungsladestationen für Quick-Service auf das Konto gegen Gutschrift; bei jedem Kreditinstitut, welches über eine Ladestation verfügt, gegen die Auszahlung von Bargeld.

3.5.3 Kann die Elektronische Geldbörse aufgrund einer Beschädigung nicht entladen oder nicht mehr für Zahlungen verwendet werden, ist der allenfalls geladene Betrag bei der BAWAG P.S.K. geltend zu machen. Wenn auf der Elektronischen Geldbörse vor der Unbrauchbarkeit ein Betrag geladen war, wird dieser dem Kontoinhaber gutgeschrieben.

3.5.4 Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt bei jeder Barauszahlung die Identität der die Elektronische Geldbörse vorlegenden Person zu überprüfen.

3.6 Gültigkeit der Elektronischen Geldbörse

3.6.1 Die Elektronische Geldbörse ist solange wie die Bezugskarte gültig.

3.6.2 Nach Ablauf der Gültigkeit ist das Laden der Elektronischen Geldbörse nicht mehr möglich.

3.6.3 Warnhinweis: Vor Vernichtung der Bezugskarte ist die Elektronische Geldbörse zu entladen oder ein noch geladener Betrag für Zahlungen zu verwenden.

3.6.4 Wenn nach Ablauf der Gültigkeit der Bezugskarte auf der Elektronischen Geldbörse noch ein Betrag geladen ist, ersetzt die BAWAG P.S.K. diesen Betrag.

3.7 Keine Informationen nach Ausführung oder über die Ablehnung eines Zahlungsvorganges

Der Kontoinhaber und Karteninhaber können die auf der Elektronischen Geldbörse gespeicherten Beträge an Geldautomaten oder anderen Ladestationen und Selbstbedienungseinrichtungen abrufen. Weitere Informationen über die Ausführung oder Nichtausführung von Zahlungsaufträgen zu Lasten des auf der Karte gespeicherten Quick-Guthabens erhalten weder der Kontoinhaber noch der Karteninhaber.

3.8 Abhandenkommen der Elektronischen Geldbörse

3.8.1 Bei Abhandenkommen (z.B. Verlust oder Diebstahl) der Elektronischen Geldbörse ist der geladene Betrag – wie entsprechendes Bargeld – verloren. Diese Beträge werden auch nicht erstattet. (Da es sich bei den gespeicherten Beträgen um elektronisches Geld im Sinne des § 1 E-Geldgesetz handelt, der maximale Ladebetrag EUR 400,- nicht übersteigt und eine Möglichkeit, das Zahlungsinstrument zu sperren nicht besteht, ist § 44 ZaDiG nicht anwendbar.)

3.8.2 Eine Sperre der Elektronischen Geldbörse ist technisch nicht möglich. Eine vorgenommene Bezugssperre bewirkt, dass die Elektronische Geldbörse nicht mehr geladen werden kann. Es können aber weiterhin Zahlungen bis zur Höhe des geladenen Betrages vorgenommen werden.

3.8.3 Warnhinweis: Der auf der Elektronischen Geldbörse gespeicherte Betrag ist wie Bargeld zu betrachten. Eine dritte Person kann eine abhanden gekommene Elektronische Geldbörse ohne sich zu identifizieren, ohne Eingabe des persönlichen Codes oder ohne Unterschrift verwenden. Eine sorgfältige Aufbewahrung der Bezugskarte, auf der sich die Elektronische Geldbörse befindet, wird daher empfohlen.